

**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Fakultät für Naturwissenschaften und die Fakultät für Mathematik und
Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades Dr.rer.nat.
vom 09.03.2016**

Aufgrund des Artikel 1 (Landeshochschulgesetz (LHG)) des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBL. Nr. 6, Seite 99 ff) hat der Senat der Universität Ulm gem. § 38 Abs. 4 LHG in seiner Sitzung am 24.02.2016 nach Zustimmung der Fakultät für Naturwissenschaften und der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften die nachstehende fachspezifische Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 09.03.2016 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuer, Gutachter (Prüfer)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 12 a Kolloquium als mündliche Prüfung
- § 12 b Fächerprüfung als mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Naturwissenschaften sowie in der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) sowie nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt 6 Jahre.

§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde

- (1) Die Fakultätsräte für Naturwissenschaften sowie für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bilden für die Dauer von zwei Jahren einen gemeinsamen Promotionsausschuss, der vom Senat beschlossen wird und bestellend eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden des Promotionsausschusses, ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus vierzehn hauptberuflich tätigen Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und habilitierten hauptberuflichen akademischen Mitarbeitern gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG. Für die Mehrheit der Stimmen gilt § 10 Abs. 3 LHG.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Betreuer/Gutachter (Prüfer)

Entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand können als Gutachter einer Dissertation bestellt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität liegt in der Regel vor, wenn der Absolvent zu den 5% Besten seines Abschlussjahrgangs gehört. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Promotion unter der Auflage, dass der Promotionsausschuss auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers festlegt, dass der Doktorand aus seiner Fachrichtung entsprechende und über das Bachelorniveau hinausgehende Lehrveranstaltungen innerhalb von 2 Jahren und im Umfang von 60 LP erfolgreich zu absolvieren hat.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Nachweis eines für das Promotionsfach einschlägigen Studiums nach Maßgabe von
- b) mit einer Abschlussnote, die erkennen lässt, dass der Bewerber überdurchschnittliche Leistungen in seinem Fach erbracht hat;
- b) Studienabschluss in der Regel in einem Fach in einer mathematischen, informatischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand

- (1) Sofern der Bewerber die letzten zwei Semester des zum Abschluss führenden Studiums nicht an der Universität Ulm absolviert hat, kann der Promotionsausschuss zusätzliche Studienleistungen und deren Umfang im Promotionsfach als Bedingung oder Auflage festlegen (Ergänzungsleistungen). Der Promotionsausschuss stellt fest, ob diese Ergänzungsleistungen erfolgreich erfüllt wurden.
- (2) Die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen als Bedingung festgelegt und zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung nicht erfolgreich nachgewiesen wurden.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Der Bewerber richtet sein Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an den Dekan der zuständigen Fakultät.
- (2) Als weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Unterlagen sind dem Zulassungsgesuch beizufügen:
 - a) Fünf schriftliche Exemplare der Dissertation sowie eine elektronische Version.
 - b) Ergänzend zu § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 der Rahmenpromotionsordnung Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften in elektronischer Form, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat.
 - c) Das Studienabschlusszeugnis in amtlich beglaubigter Kopie. Anstelle eines Zeugnisses kann auch eine amtlich beglaubigte Kopie einer Studienabschlussleistungsbescheinigung, welche die Gesamtnote enthält, eingereicht werden.
 - d) Die Promotionsurkunde in amtlich beglaubigter Kopie, sofern der Bewerber schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.
 - e) Eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Arbeit bisher im In- oder im Ausland in dieser oder in ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde.
 - f) Eine schriftliche Bestätigung des Betreuers der Dissertation, dass er die Dissertation annimmt.
 - g) Eine Erklärung des Bewerbers, welche Form der mündlichen Prüfung nach § 12 a/§ 12 b dieser Ordnung er wählt sowie Vorschläge über Gutachter und Prüfer der Prüfungskommission für das Kolloquium bzw. Angabe der Fächer und Vorschläge für die Prüfer für die Fächerprüfung.
- (3) Wer in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Wählt der Doktorand das Kolloquium als mündliche Prüfungsform (siehe §12a), so besteht die Prüfungskommission in der Regel aus 5 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 4. Diese umfasst den Betreuer, der gleichzeitig einer der Gutachter der Dissertation ist, sowie einen zweiten Gutachter. Die Mehrheit der Mitglieder muss der promotionsführenden Fakultät der Universität Ulm angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Vorsitzenden. Es gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm. Bei der Bestimmung der Prüfungskommission sollen Vorschläge des Doktoranden berücksichtigt werden.
- (2) Wählt der Doktorand die Fächerprüfung als mündliche Prüfung (siehe §12b), so besteht die Prüfungskommission aus 4 Prüfern. Dies umfasst einen Gutachter (in der Regel den Betreuer der Dissertation) als Prüfer für das Hauptfach, zwei Prüfer für die beiden Nebenfächer sowie einen weiteren Prüfer, der Mitglied des Promotionsausschusses und zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission ist. Die Mehrheit der Prüfer müssen Mitglieder der Universität Ulm sein. Es gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm. Bei der Bestimmung der Prüfungskommission sollen Vorschläge des Doktoranden berücksichtigt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Doktoranden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (4) Sind die zugewiesenen Gutachter sowie Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachter sowie Prüfer.
- (5) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab.

§ 10 Dissertation

- (1) Anstelle einer Einzelarbeit (Monographie) kann der Doktorand kumulativ promovieren. Eine kumulative Arbeit besteht aus mindestens drei zusammenhängenden Aufsätzen mit wesentlichem individuellem Beitrag des Doktoranden, von denen mindestens zwei von referierten, angesehenen Fachzeitschriften angenommen sein müssen. Der wesentliche individuelle Beitrag des Doktoranden ist in der Erklärung gemäß Absatz 3 anzugeben; diese Erklärung ist vom Betreuer zu bestätigen. Darüber hinaus muss der Doktorand zusammen mit den vorgelegten Aufsätzen eine ausführliche Einführung vorlegen, in der die Arbeiten übergreifend in einen wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Arbeiten abzugeben, in der der wissenschaftliche Beitrag zum Fachgebiet hervorgehoben wird.
- (2) Die kumulative Dissertation ist nur im Einvernehmen mit dem Betreuer möglich.
- (3) Sofern Teile der Dissertation in Ko-Autorenschaft mit anderen Wissenschaftlern verfasst werden, muss die individuelle Leistung des Doktoranden in allen Aufsätzen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Doktorand muss eine von ihm verfasste Erklärung über seinen Beitrag bei der Dissertation beifügen, die vom Betreuer der Arbeit schriftlich zu bestätigen ist.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern unabhängig voneinander begutachtet.
- (2) Den Gutachtern wird empfohlen, die Begutachtung der Dissertation innerhalb von sechs Wochen durchzuführen. Drei Monate nach seiner Bestellung hat der Gutachter in der Regel ein schriftlich begründetes Gutachten dem Promotionsausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 die Gutachten schriftlich anmahnen und bei erheblicher Verzögerung die Bestellung als Gutachter widerrufen. Der Promotionsausschuss regelt in diesem Fall die Begutachtung neu.
- (3) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:
sehr gut (magna cum laude) = 1
gut (cum laude) = 2
ausreichend (rite) = 3
Es sind auch die Zwischennoten 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 zulässig.
- (4) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) auszuzeichnen. In diesem Fall ist der Vorschlag besonders zu begründen und ein Gutachten eines externen unabhängigen dritten Gutachters erforderlich. Ebenso ist ein weiterer Gutachter zu bestellen, wenn die Arbeit von mindestens einem der Gutachter, nicht aber von allen Gutachtern, als „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel der Einzelwertungen nach Absatz 3 festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums oder einer Fächerprüfung. Sie findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Bewerbers kann der Promotionsausschuss mit Zustimmung aller Prüfer einer englischsprachigen Prüfung zustimmen.
- (2) Art und Termin der mündlichen Prüfung werden unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann sie verkürzt werden, muss jedoch mindestens fünf Werktage vorher angekündigt sein.
- (3) § 11 Abs. 3 und Abs. 5 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.

§ 12a Kolloquium als mündliche Prüfung

- (1) Zum Kolloquium werden eingeladen: die Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, die habilitierten akademischen Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG. und ggf. Wissenschaftler von wissenschaftlichen Einrichtungen, die wegen der Dissertation mit der Universität kooperiert haben. Sie haben beratende Stimme in der Schlussitzung und auch das Recht, Fragen zu stellen.

- (2) Termin und Ort des Kolloquiums werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (3) In der mündlichen Prüfung in Form des Kolloquiums hält der Doktorand einen Vortrag von etwa 20 Minuten über seine Dissertation. Im Anschluss daran erfolgt eine etwa einstündige Disputation, die sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Doktoranden und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstreckt.

§ 12b Fächerprüfung als mündliche Prüfung

- (1) Die Fächerprüfung umfasst ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Sie wird in Form einer Kollegialprüfung abgelegt, das heißt die 3 Einzelprüfungen werden direkt hintereinander abgelegt. Es sind bei allen drei Prüfungen immer mindestens der Prüfer des jeweiligen Faches und der Vorsitzende der Prüfungskommission anwesend. Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten und in den Nebenfächern je etwa 30 Minuten. Als Hauptfach ist das der Dissertation zugehörige Fach zu wählen. Die Prüfung im Hauptfach hat sich mindestens 30 Minuten lang mit Inhalten der Dissertation zu befassen.
- (2) Für die Fächerprüfung können alle Prüfungsfächer gewählt werden, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fakultäten, für die diese Ordnung gilt, enthalten sind. Darüber hinaus können auf Antrag auch Prüfungsfächer aus dem Bereich der Medizinischen Fakultät als Nebenfach zugelassen werden.
- (3) Die Fächerprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung bestanden ist. Die Endnote für die Fächerprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus der Note des Hauptfaches (Gewicht 2), der Nebenfächer (Gewicht je 1) und der Note des Vorsitzenden (Gewicht 1).

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an das Kolloquium anschließenden Schlussitzung durch die Prüfungskommission festgestellt.
- (2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 3 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2 Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel

kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude)

1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude)

2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite).

Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 4 gegeben sind und die Promotionsleistungen im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet werden. Hierzu ist, unabhängig von der Wahl der Prüfungsart, ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
 - a) der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und
 - b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuer sind zugleich Gutachter. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. Dabei erfolgt die Festsetzung der Noten nach den jeweiligen Bestimmungen der Hochschule (Fachspezifische Promotionsordnung). Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete

gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 und 3 die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Naturwissenschaften, die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 08.03.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 13 vom 16.03.2012, Seite 134 – 149 außer Kraft.
- (2) Für Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachspezifischen Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gilt die bisherige Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2.
- (3) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung zugelassen und als Doktoranden angenommen wurden, können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung mit ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss ferner beantragen, ihre Promotion nach der bisherigen Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 durchzuführen.

Ulm, den 09.03.2016

gez.

Prof. Dr. - Ing. Michael Weber
- Präsident-